Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim., Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 115. **Montag** den 4. März 1901. 95. Jahrgang.

Rath und Universität in alter Zeit.

Von G. Wustmann.

6.

Vollends deutlich wird es, daß auch in dem scheinbar friedlichen Jahrzehnten, die auf die unerquickliche Fehde um das Paulinum folgten, nicht alles so war, wie es hätte sein sollen, auch die Compactaten zwischen Rath und Universität, die nach mehrtägigen Verhandlungen von kurfürstlichen Commissarien am 17. Januar 1580 in Leipzig geschlossen wurden. Wie mannigfache Zündstoffe sich im Laufe der Jahre in aller Stille wieder angehäuft hatten, zeigen am besten die „Compactaten" selbst, die sich auf sieben Puncte erstreckten.

Ihr erster und wichtigster Punct betraf das Bürgerwerden der Universitätsverwandten. Wie die Studenten, so hatten anfangs auch alle Docenten in den Collegienhäusern gewohnt. Später hatten aber einzelne geheirathet und sich dann in Bürgerhäusern eingemiethet; diese hatten Bürger werden müssen. Noch später war, obwohl ein Privileg Herzog Moritzens vom Jahre 1546 bestimmte, daß Niemand im Weichbilde der Stadt ein Haus kaufen oder miethen dürfe, der nicht Bürger wäre, doch den Universitätsverwandten nachgelassen worden, „Häuser, Stuben und Kammern, wie vor Alters, jedoch mit des Raths Vorwissen und Bewilligung, zu miethen"; dagegen Häuser oder andere „unbewegliche Güter" (Grundstücke) eigenthümlich zu erwerben, sei es durch Kauf, durch Erbschaft oder durch Heirath, war ihnen, wie vor Alters, nur dann gestattet, wenn sie Bürger wurden, und das zu werden hatten sie sich auch bis jetzt nicht geweigert. Neuerdings aber fühlten sie sich durch diese Einrichtung beschwert und wollten sich ihr nicht länger fügen.

In den neuen „Compactaten" wurde nun hierüber Folgendes festgesetzt. Wenn ein Doctor, Magister oder Professor in einem Bürgerhause einmiethen wollte, so sollte sich der Hausbesitzer zunächst beim Rector erkundigen, ob der Betreffende auch wirklich Universitätsmitglied sei. Wenn er sich dessen vergewissert hätte, sollte er es dem Rathe anzeigen und um Erlaubniß zur Vermiethung nachsuchen, der Rath aber sollte dann die Vermiethung „gutwillig vergönnen und nachlassen". Ferner sollte es den Universitätsmitgliedern unbenommen sein, „ihre privatos discipulos, und so ihnen recommandiret worden, in habitationibus, auch an dem Tische zu haben". Wenn sie aber selbst Häuser oder Güter im Weichbilde der Stadt erwerben wollten, sollten sie „dem Rathe die bürgerlichen Pflichten und alle onera realia und was andere Bürger von solchen Häusern und Gütern wegen schaden mußte, unweigerlich leisten." In allen realibus causis also sollten sie „vor dem Rathe stehen", in allen personalibus causis natürlich der Gerichtsbarkeit der Universität unterworfen bleiben. Dabei verpflichtete sich der Rath mit Beziehung auf den Vertrag von 1466 nochmals nachdrücklich, verhaftete Studenten schonend zu behandeln und so bald wie möglich an den Rector auszuliefern.

Zweitens bewilligte der Rath, daß die Universitätsmitglieder „mit der persönlichen Wache, im Harnisch gehen und andere dergleichen oneribus in der Person verschont bleiben, sondern dieselbigen per substitutos bestellen" sollten. Auch sollten sie von aller Einquartierung befreit bleiben — eine Vergünstigung, die ihnen schon 1552 durch die Einquartierungsordnung des Kurfürsten Moritz für Leipzig gewährt worden war.

Der dritte Punct betraf wieder das liebe Bier. Hier waren durch die veränderten Wohnungsverhältnisse der Professoren und Studenten die Bestimmungen aus dem 15. Jahrhundert längst hinfällig geworden. Einzelnen hervorragenden Professoren, wie Carnavenius u. A., hatte der Rath längst gestattet, jährlich eine bestimmte Menge fremdes Bier (und Wein) zu ihrem „Tischtrunk" einzulegen. Jetzt bewilligte er, daß in Zukunft auf Bitten der Dekane der vier Facultäten, die das Getränk, Bier und Wein, unter den Universitätsmitgliedern vertheilen sollten, im Ganzen jährlich 100 Faß Bier und 200 Eimer Wein steuerfrei in die Stadt gelassen werden sollten, doch nur für ihre Tische und Haushaltungen. Jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit sollten die, für die das Getränke bestimmt war, dem Rathe namhaft gemacht werden. Solche, die „dem Rathe wissentlich zuwider und entgegen befunden", sollten „um Erhaltung guter Einigkeit" willen von dieser Vergünstigung ausgeschlossen sein. Auch sollte, wie früher, das Bier oder der Wein durch die Abläder des Rathes in die Keller geschafft werden. Uebrigens erbot sich der Rath, „denen, die sich gegen ihn gebührlich und freundlich erzeigen und verhalten würden", gelegentlich und auf Ansuchen auch mehr zu verwilligen. Die kurfürstliche Trankkiemer sollte natürlich, wenn sie der Kurfürst nicht selbst erlassen, pünctlich vom Rector an den Rath abgeliefert werden.

Der vierte Punct bestimmte, daß, wenn ein Professor, der Bürger wäre, zum Rector erwählt würde, er während seiner Amtsführung seiner bürgerlichen Pflicht entledigt sein sollte.

Dann folgte eine Bestimmung über das Begräbniß im Paulinum. Hier hatte sich der Rath insofern von den früheren Abmachungen entfernt, als er in der letzten Zeit von jedem solchen Begräbniß zehn Thaler (= 240 Groschen = 4 Schock Groschen) gefordert hatte. Jetzt sollte zu dem Vertrag von 1536 zurückgekehrt, d. h. nur noch „drei alte Schock" (= 1 Schock neu) für das Geläute und ebensoviel „zur Unterhaltung der Pfarrherren und Kirchendiener" erlegt werden.

Ferner hatte die Universität gewünscht, daß ihr im Pestzeiten im Lazareth einige „Gemache" für arme und kranke Studenten eingeräumt werden möchten. Der Rath gab zu bedenken, „ob es rathsam sei", in solchen Fällen die Universitätsmitglieder „an denselben gefährlichen Oertern zu verstecken", wie die anderen Kranken, ob es nicht besser sei, wenn sich die Universität neben dem städtischen Lazareth (im Rosenthal) vom Kurfürsten einen Bauplatz ausbitte und ein besonderes Lazareth für Studenten erbaue. Für diesen Fall bewilligte der Rath, daß dann die Kranken durch des Rathes „bestellten Prediger, Aerzte und Balbirer besuchet und versorget werden sollten".

Der siebente und letzte Punct betraf eine schon oft dagewesene Sache: die „Polizeiordnung, sonderlich der übermäßigen Kleidung halber". Beide Theile hatten Entwürfe dazu vorgelegt, man hatte sie berathen und beschlossen, nachdem sie vom Kurfürsten bestätigt sein würden, sie zu veröffentlichen.

Diese neuen „Compactaten" bildeten nun für einige Zeit wieder die Grundlage des Verhältnisses zwischen Rath und Universität. Aber auch zu ihnen machten sich bald Zusätze und nähere Bestimmungen nöthig. Wenn in dem dritten Puncte von Leuten die Rede ist, die „dem Rath wissentlich zuwider und entgegen befunden", so war das keine bloße Annahme; es gab wirklich solche Herren, und sie waren die ersten, die gegen die neuen „Compactaten" verstießen. Drei Doctoren, die Häuser in der Stadt erworben hatten, ließen, nur um Weitläufigkeiten zu machen und dem Rathe Verdruß zu bereiten, so viel Zeit verstreichen, ohne ihren bürgerlichen Pflichten nachzukommen, daß sie der Rath endlich wie üblich durch „offene Zettel" mahnen ließ. Darob große Entrüstung. Die Universität bestritt dem Rathe das Recht, ihre Mitglieder vorzuladen; der Rath habe sich nicht an die Säumigen, sondern an den Richter zu wenden. Der Rath erklärte dagegen, daß er bei längerer Weigerung von seinem Rechte Gebrauch machen würde, und drohte mit „Versperrung der Thür und Auslöschung Feuers und Rauchs". Wiederum mußten sich die kurfürstlichen Commissarien nach Leipzig aufmachen, im Februar 1581 fanden neue Verhandlungen statt, und da keine Einigung zu erzielen war, so setzten die Commissarien durch Abschied am 24. Februar 1581 fest, daß Universitätsangehörige, die Häuser oder andere Güter in Leipzig erworben hätten, spätestens binnen Jahresfrist vom Tage der Erwerbungen an ihren bürgerlichen Pflichten nachzukommen hätten. Dem Rector wurde aufgegeben, bei der vierteljährlichen Verlesung der Universitätsstatuten jederzeit auch auf den Inhalt der Compactaten von 1580 hinzuweisen und die Universitätsmitglieder zu deren Beobachtung anzuhalten, und dem Rathe wurde ausdrücklich die Befugniß ertheilt, wenn ein Jahr verstrichen wäre, von seinem Rechte Gebrauch zu machen und sich „an die Güter zu halten". Auch sollten die Verweigerer vom Rector unnachsichtlich bestraft werden. Nur in besonderen Verhinderungsfällen, die aber dem Rathe angezeigt werden mußten, z. B. bei schwebenden Rechtsstreitigkeiten über die Häuser, sollte es in das Ermessen des Rathes gestellt werden, die Frist zu verlängern.

Hierauf wurde beiden Parteien eine sechswöchige Frist zu schriftlichen Gegenbemerkungen gegeben und dann für den Juni eine neue Verhandlung angesetzt. Da aber auch diese wieder ergebnißlos verlief, weil jede Partei behauptete, es nicht verantworten zu können, wenn sie auch nur das Geringste an ihrem Rechte aufgebe, so ließen es die Commissarien bei dem ersten Abschied bewenden, und am 4. März 1582 wurde dieser nebst einer kurfürstlichen Bestätigung am 24. December 1581 in der Hofgerichtsstube des Rathhauses den Parteien eröffnet mit der Mahnung, sich in allen Stücken darnach zu richten und sich auch sonst gegen einander hinfort — „freundlich, vertraulich, schiedlich und verträglich zu erzeigen." Damit gaben sich beide Theile nach einigen Tagen Bedenkzeit zufrieden. Die Universität versprach, dafür zu stehen, daß es der Drohung des Rathes nicht bedürfen werde, wohl in der stillen Hoffnung, daß der Rath möglichst Nachsicht üben werde. Und als sie die Dreistigkeit hatten, zu beansprucken, daß für die drei widerspenstigen Doctoren das bewilligte Fristjahr von jetzt an, von der Beilegung des Streites an gerechnet werden sollte, räumte das der Rath um des lieben Friedens willen ein, wohl seinerseits in der stillen Hoffnung, daß sich die Herren etwas früher zur Leistung ihrer bürgerlichen Pflicht entschließen würden.

1586 kam noch einmal die Lazarethfrage aufs Tapet. Die Universität hatte den Rath der Stadt befolgt und sich ein eigenes Lazarethhaus neben dem städtischen erbaut, und es handelte sich nun um die Bewirthschaftung und um die Krankenpflege. Man einigte sich dahin, daß die Wärter und Wärterinnen des Universitätslazareths ebenso wie die darin verpflegten Universitätsverwandten „aus des Raths Lazareth gespeiset, von den Balbirern curiret, Praedicanten instituiret, auch mit Arznei versehen werden" sollten, doch nur wenn das Rathslazareth zu derselben Zeit auch benutzt würde, also die nöthigen Personen vorhanden wären. Dagegen verpflichtete sich die Universität, für jede Person, auch für Wärter und Wärterinnen, wöchentlich einen Gulden, und für solche, die vor Ablauf von drei Tagen sterben würden, einen halben Gulden an die Stadt zu bezahlen und ihr Lazareth „mit aufwartenden Personen, Betten, Holz und Licht selbst zu versorgen". Im Weiteren wollte sich der Rath nur verstehen, wenn ihm die Universität in Zeiten besonderer Gefahr darum ersuchen würde.

In den nächsten zwei Jahrzehnten herrschte nun scheinbar Ruhe und Frieden, aber doch auch nur scheinbar. Fünfundzwanzig Jahre nach der „Compactaten" von 1580, im Jahre 1605, machten sich abermals lange Verhandlungen vor kurfürstlichen Commissarien nöthig, weil in der Zwischenzeit neue Streitpuncte aufgetaucht waren, über die man sich nicht hatte einigen können, und außerdem jede Partei über die andere eine ganze Reihe von Beschwerden vorzubringen hatte.

Die Hauptfrage, um die es sich diesmal handelte, war die, wer eigentlich für ein Mitglied der Universität zu achten und sich ihren Privilegien zu erfreuen haben sollte. Gestreift worden war ja die Frage gelegentlich schon früher. Schon in dem Vertrage über das Paulinum vom Jahre 1546 heißt es: „und soll dieser Schied, da er von Studenten redet, auf die verstanden werden, die lectiones hören, praeceptores haben, selbst lesen oder Krankheit oder Alters halber da keines thun können, oder die sich sonst allenthalben wirklich als Studenten verhalten und erzeigen", und in den „Compactaten" von 1580 war bestimmt, daß alles „gemeine Gesinde" der Universitätsmitglieder, wie Knechte, Mägde u. dergl., der Gerichtsbarkeit des Rathes unterworfen sein sollten. Die ausführliche Beantwortung der Frage aber, über die man sich 1605 einigte, zeigt, was für Volk sich damals auf der Universität herumtrieb, wie sich alles in den Schatten der milden akademischen Gerichtsbarkeit drängte, und wie sie mißbraucht wurde.

Nach dem Vergleich von 1605 sollten für Mitglieder der Universität gelten: alle die „zu Leipzig in Theologia, Jurisprudentia, Medicina und Philosophia studiret und immatriculirt sind, beides, die praeceptores haben oder für sich lectiones hören und sonsten dem studiis nachsetzen, auch davon ihre Nahrung und Unterhalt suchen und erlangen und in Summa ihres Studierens pflegen, auch Studierens halber sich allda aufhalten und also entweder discipuli oder praeceptores sind, und daheim privatim an privatis oder im Collegio nur publicis praeceptoribus lectiones hören, für sich selbst lernen oder andere lehren und solches ihres Berufs auf einem oder dem anderen angezeigten Weg abwarten, darunter denen nicht allein igtzbemannte Scholaren, sie seien bewehret oder noch ledig, auf vorgesetzte Maße actu studentes verstanden, sondern auch diese privilegies auf andere der Universität Gliedermaßen der graduirten Personen, aber Baccalaureos, Magistros, Licentiatos, Doctores der Philosophia und der anderen dreien oberen Facultäten, so bei dieser Universität eingeschrieben und immatriculirt sind, gezogen. Ferner sollten dazu gehören die Weiber, Kinder und Wittwen der graduirten wie der ungraduirten Mitglieder — „Studenten" mit Weib und Kind waren damals keine Seltenheit! —, ferner ihre Schreiber und Famuli, wenn sie „eingeschrieben und jurirt", sodann alle Advocaten, Procuratoren und Notarien mit oder ohne Grad. Endlich sollten auch Boten, die zu Universitätsverwandten geschickt wären, und Eltern, Kinder und Geschwister, die sich bei ihnen zu Besuch aufhielten, acht Tage lang an den Universitätsprivilegien theilhaben. Dagegen sollten davon ausgeschlossen sein alle, die auf diese Privilegien verzichtet hätten oder ihrer wegen Vergehen für verlustig erklärt worden wären, alle, die ihren studiis nicht nachsetzen, noch sich davon nähren, sondern andere Gewerb, als Kaufmannschaft, Gastung oder Wirthschaften, Handwerk, Ackerbau oder dergleichen Nahrung an sich genommen haben und treiben, ferner erwachsene Söhne von Universitätsverwandten, die „nicht bei den studiis bleiben, sondern Kriegsleute und Soldaten gäben, auch andere Gewerb und Hantierung an sich nehmen und dagegen die studia verlassen haben", ferner alle Schreiber und Famuli, die nicht Studenten oder in den Diensten von Universitätsverwandten wären, also „Tagelöhner und Dienstgesinde, Fechter, so Handwerksgesellen und nicht studiren, Apothekergesellen und -Jungen, Buchdrucker samt ihren Gesellen und Jungen, Buchhändler, deutsche Schreiber und Rechenmeister, Lakeien, Hausknechte und dergleichen Dienstgesinde", endlich alle Notarien, Procuratoren und Schreiber, die weder graduirt wären, noch von der Universität ein Zeugniß aufzuweisen hätten.

Eine andere Hauptfrage bei den Verhandlungen von 1605 war die, wie lange die privilegirten Personen von Leipzig abwesend sein durften, ohne ihren Privilegien verlustig zu gehen. Hierüber einigte man sich dahin, daß graduirte Personen, die auswärts eine Stellung bekleidet hätten und später wieder nach Leipzig zurückgekehrt wären, ohne weiteres auf bloßer Meldung beim Rector wieder in ihre Privilegien eintreten sollten, Scholaren dagegen, die nicht graduirt wären, wenn sie Leipzig verließen, sich noch fünf Jahre der Privilegien erfreuen, dann aber sich aufs Neue immatriculiren lassen sollten, wobei sie ohne Eid, durch bloßen Handschlag verpflichtet werden könnten.

In dem dritten Puncte wurde eine Erläuterung gegeben zu einer Stelle des Vertrages von 1466, die man schon damals nicht mehr verstand (die Stelle, wo von dem „Versticken durch Eide, Bürgen" ꝛc. die Rede ist). Ueber zwei Puncte war keine Einigung zu erzielen: über die Frage, wie

Feuilleton.

Die gute Partie.

Novellette von O. Halwig.

Nachdruck verboten.

So war er denn also wirklich im Begriff, die gute Partie zu machen! Na, Mühe genug hatten die lieben Freunde und Verwandten sich's kosten lassen, ihn von dieser Nothwendigkeit zu überzeugen. „Du mußt reich heirathen" — sprachen sie allesammt mit dem Brustton der Ueberzeugung — „ein Geschäftsmann kann heutzutage ohne Geld nicht fortkommen."

Darauf hatte er dann zwar erwidert, daß er selbst den Gegenbeweis für diese Behauptung geliefert, da er von Hause aus nichts besessen und es trotzdem zur Selbstständigkeit gebracht; aber die guten Freunde waren auch jetzt wieder um eine Antwort nicht verlegen gewesen. „Nun ja" — meinten sie so obenhin — „Du hast ja gewissermaßen Glück gehabt, aber Du mußt Dich doch auch fürchterlich plagen. Wenn Du eine reiche Frau hättest, wäre es doch noch eine ganz andere Geschichte."

Darin hatten sie ja wohl auch Recht, nur fiel ihn der Entschluß, sich für Geld zu verkaufen, so überaus schwer. Er, Fritz Wormitt, war nun einmal bei all seiner geschäftlichen Tüchtigkeit im Grunde seine materiell angelegte Natur. All seine Träume vom zukünftigen Liebes- und Eheglück, von einer traulichen Häuslichkeit, in der ein holdes Weib fleißig waltete, indeß er die Mittel erwarb, die Seinen zu unterhalten, meinte er darangeben zu müssen, wenn er dem Freundesrathe folgte. Aber schließlich hatte er es doch gethan. Freilich, wäre seine Braut nicht solch' ein hübsches und verständiges Mädchen gewesen, dann — hm, dann würde er es doch nicht vermocht haben, seiner Ueberzeugung untreu zu werden. Aber mit seiner Olga konnte er es am Ende schon wagen, den Bund fürs Leben zu schließen, obgleich sie die Tochter des reichen Rentiers Ackermann war. Eigentlich wunderte er sich noch immer, daß sie ihn erwählt. Sie behaupteten ja Alle, daß er nicht übel aussähe und so ein gewisses Etwas an sich habe, das den Frauen gefiel, aber immerhin — die Olga konnte eine ganz andere Partie machen. Nun, sie liebte ihn eben, und darin lag doch am Ende die beste Gewähr für seine Zukunft.

Das Alles ging ihm durch den Kopf, während er jetzt vor dem Spiegel stand und sich zum Verlobungsdiner ankleidete, bei dem er der Familie und den Bekannten des Ackermann'schen Hauses vorgestellt werden sollte. Dazwischen kamen ihm zwar auch noch andere Gedanken, er überlegte z. B., wie er sich die Wohnung oberhalb seines Geschäftslocals, in die nun bald seine junge Frau einziehen sollte, am besten einzurichten hätte, und ob er für späterhin außer seiner alten Bärbe, die ihm bisher die Wirthschaft geführt, noch ein zweites Mädchen würde nehmen müssen u. s. w. Endlich war er mit seiner Toilette fertig. Nachdem er sein Spiegelbild, das ihn in dem neuen Gehrock und der tief ausgeschnittenen Weste recht stattlich deuchte, einer letzten befriedigten Musterung unterworfen, nahm er von einem Seitentischchen den prächtigen, sorgsam in Seidenpapier gehüllten Rosenstrauß, den er seiner Braut mitbringen wollte, und machte sich auf den Weg. Bevor er auf die Straße trat, sprach er jedoch noch einen Augenblick in seinem Geschäft vor.

Die jungen Mädchen warfen sich bei seinem Erscheinen vielsagende Blicke zu, denn natürlich wußten sie sämmtlich, was sein feierlicher Aufzug zu bedeuten hatte. Da es ihn genirte, sich so beobachtet zu wissen, ging er rasch von einer zur anderen, nur bei Fräulein Helene, seiner Directrice, verweilte er länger, da er nothwendiger Weise mit ihr noch Verschiedenes zu besprechen hatte. Sie befand sich gerade allein in dem langen, schmalen Raum, in dem sie die Mäntel, welche die Specialität des Geschäfts waren, zuzuschneiden pflegte; und während er ihr Weisungen gab, bemerkte er wiederholt, daß sie verstohlen nach dem geheimnißvollen, in Seidenpapier gewickelten Etwas in seiner Hand schaute. Unwillkürlich folgte er einmal der Richtung ihres Blickes, und da wurde er gewahr, daß das Papier an einer Stelle zerrissen war und daß hier eine schöne rosa Rose neugierig durchlugte. Das machte ihn abermals verlegen. „Wenn ich doch nur erst hier heraus wäre!" dachte er ärgerlich und endete die Unterredung rascher, als er es sonst wohl gethan haben würde.

In dem Augenblicke aber, da er sich entfernen wollte, trat zu seiner Ueberraschung das junge Mädchen rasch auf ihn zu und sagte mit leiser, seltsam bedeckter Stimme: „Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen meine aufrichtigsten Glückwünsche aussprechen, Herr Wormitt."

Fritz Wormitt war so verblüfft, daß er nichts zu erwidern wußte und seine Directrice nur mit großen Augen anstarrte. Wie sonderbar sie aussah, das weiche, zarte Gesicht, so blaß, und fast, als ob — wahrhaftig, als ob sie geweint hätte. Und gleich, als ob Thränen in ihrer Stimme zitterten, so klang es auch jetzt, als sie zögernd fortfuhr, „es ist vielleicht nicht passend, daß ich davon spreche, da Sie uns noch keine Mittheilung von Ihrer Verlobung gemacht haben, aber — aber, ich wollte doch gern —"; was sie eigentlich wollte, erfuhr Fritz Wormitt nie, denn, mitten in ihrer Rede abbrechend, drehte sie sich kurz um und ihrem Chef — was jedenfalls wenig respectvoll war — den Rücken zu.

Er nahm es im Uebrigen auch durchaus nicht übel, im Gegentheil zog er — warum er dies that, wird ebenfalls für alle Zeiten ein Räthsel bleiben — die vordringliche Rose, welche vorhin Helene's Aufmerksamkeit erregt, aus dem Bouquet und reichte sie ihr. „Damit Sie heute Nachmittag an mich denken, Fräulein Helene", sagte er dabei. Dann ging er rasch hinaus.

Hinterher ärgerte er sich über seine Handlungsweise. Was, in des Teufels Namen, war ihm nur eingefallen, daß er heute, an seinem officiellen Verlobungstage, einem anderen Mädchen eine Rose aus dem Strauß schenkte, den er seiner Braut bestimmt? Wenn Helene nun Schlüsse daraus zog, die — „Ach, dazu ist sie viel zu vernünftig", tröstete er sich, aber aus dem Sinn vermochte er die Geschichte doch nicht zu bringen, weder jetzt, noch während des Verlobungsdiners.

Und so geschah es denn, daß Herr Fritz Wormitt bei dem Diner an eine andere junge Dame mehr dachte, als an seine Erwählte, und was noch schlimmer war, sie mit dieser verglich. Hübsch waren sie Beide, wenn auch in anderer Art: Helene besaß eine über mittelgroße, schlanke Figur, und ein schmales, sanftes, von üppigem Blondhaar umrahmtes Gesicht. Olga dagegen, kleiner, voller und frischer, repräsentirte einen ausgesprochenen Brünettentypus. Mancher würde sie vielleicht schöner gefunden haben, als die blasse Helene, nicht so Fritz Wormitt, der immer für Blondinen geschwärmt — vermuthlich, weil er selbst dunkel war. Ebenso sagte ihre stille, bescheidene Art ihm im Grunde besser zu, als das etwas geräuschvolle Wesen seiner Braut, aber immerhin, ein liebes Mädchen war sie auch, und vor Allem doch — seine zukünftige Frau.

Heute zumal kam sie ihm mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit entgegen, drückte ihm unter dem Tische beständig die Hand und flüsterte ihm zärtliche Schmeichelworte ins Ohr. Auch die übrigen Glieder der Familie, die Schwiegereltern voran, behandelten ihn höflich, was in diesem Hause, in dem man auf verbindliche Umgangsformen nicht sonderlich viel Gewicht legte, schon etwas bedeutete. So hätte er sich denn recht heimisch fühlen können, wenn — ja, wenn der Onkel Theodor nicht gewesen wäre. Dieser, der Bruder des Hausherrn, ein verknöcherter alter Junggeselle, der von seinen Verwandten mehr gefürchtet als geliebt wurde, würdigte Fritz in einer Weise, die diesem nicht gerade behagte, seiner speciellen Aufmerksamkeit.

„Sind doch meiner Treu ein Teufelskerl!" hatte er ihn nun wohl schon ein Dutzend Mal unter wiehernden Gelächter zugerufen und dann hinzugefügt, „ja, ja, junge Leute müssen Muth haben — Muth ist die Hauptsache im Leben."

Fritz schwebte es auf den Lippen, ihn zu fragen, was er mit dieser Aeußerung eigentlich meinte, aber da er es ohnehin ganz genau wußte, so schwieg er lieber. Der javiale alte Herr wollte jedenfalls auf die Kühnheit anspielen, die der wenig bemittelte Kaufmann bewiesen, indem er seine Augen zu dem reichen Fräulein Ackermann erhob — sich dergleichen coram publico sagen zu lassen, gehörte aber zweifellos nicht gerade zu den Annehmlichkeiten des Daseins. Es konnte ihm daher auch Niemand verdenken, daß er dem „lieben" Onkel Theodor auswich, wie

SLUB
Wir führen Wissen.